

HEILMITTELVEREINBARUNG

gemäß § 84 Abs. 1 SGB V

über das Ausgabenvolumen
sowie Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens der Heilmittel

für das Jahr 2006

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)
Berliner Allee 22, 30175 Hannover
im Folgenden: KVN

einerseits

sowie

- der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
(zugleich in Wahrnehmung der Aufgaben für die See-Krankenkasse)
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover
- dem IKK-Landesverband Niedersachsen,
Günter-Wagner-Allee 23, 30629 Hannover
- dem BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,
Hamburger Allee 61, 30161 Hannover
- der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989)
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
- der Knappschaft, Verwaltungsstelle Hannover,
Siemensstraße 7, 30173 Hannover
- dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., - Landesvertretung Niedersachsen
Rathenaustraße 1, 30159 Hannover
- dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., - Landesvertretung Niedersachsen
Rathenaustraße 1, 30159 Hannover

im Folgenden: Verbände der Krankenkassen

andererseits

PRÄAMBEL

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen und die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen vereinbaren für das Jahr 2006 ein Ausgabenvolumen unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V für die von niedersächsischen Vertragsärzten verordneten Heilmittel.

Dem Auftrag nach § 84 Abs. 7 SGB V zur Bestimmung von Vorgaben für Richtgrößenvereinbarungen und -empfehlungen sowie zur Vereinbarung von Rahmenvorgaben für die Inhalte der Informationen und Hinweise nach § 73 Abs. 8 SGB V [Informations- und Hinweispflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der Krankenkassen und ihrer Verbände] entsprechen die Vereinbarungspartner in gesonderten Vereinbarungen und Beschlüssen.

§ 1

Ausgabenvolumen für das Jahr 2006

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 i. V. m. Abs. 7 SGB V wird für das Jahr 2006 von den Vertragspartnern ein Ausgabenvolumen für Heilmittel in Höhe von

€ 335.000.000.-

festgelegt.

§ 2

Gemeinsame Arbeitsgruppe

Die kontinuierliche Begleitung dieser Heilmittelvereinbarung obliegt der von den Vereinbarungspartnern besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens vor. Die Vereinbarungspartner können der Arbeitsgruppe einvernehmlich weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3

Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens 2006

- (1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen stellen der KV Niedersachsen Auswertungen für die niedersächsischen Vertragsärzte aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus vereinbaren die Vereinbarungspartner konkrete Ziele in einer gesonderten Zielvereinbarung.

(3) Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass bei der Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens die Ergebnisse der Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 Abs. 5a SGB V zu berücksichtigen sind, die in dem für das Ausgabenvolumen geltenden Vereinbarungszeitraum zahlungswirksam geworden sind.

§ 4

Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2006.

Hannover, den 16.12.2005

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
(zugleich in Wahrnehmung der Aufgaben für die
See-Krankenkasse)

BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen

IKK-Landesverband Niedersachsen

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersach-
sen-Bremen (in Wahrnehmung der Aufgaben -
eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989)

Knappschaft
- Verwaltungsstelle Hannover -

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
- Landesvertretung Niedersachsen -

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Landesvertretung Niedersachsen -